

1. Allgemein

Die «Besonderen Bedingungen Telefonie Festnetz» der Swisscom (Schweiz) AG («Swisscom») gelten im Bereich der Festnetztelefonie ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen («AGB»). Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.

2. Leistungen von Swisscom

2.1 Netzanschluss

Swisscom stellt dem Kunden einen Anschluss an das Swisscom Festnetz zur Verfügung und trägt in der Regel die entsprechenden Kosten.

Swisscom kann einen gemeinsamen Netzanschluss vorsehen, wenn nicht genügend Leitungen für Einzelanschlüsse verfügbar sind oder andere wichtige Gründe es erfordern. Sie kann den Kunden, die nach den Vorschriften der Fernmeldegesetzgebung über die Grundversorgung einen Anspruch auf einen Netzanschluss haben, ausnahmsweise einen nicht leitungsgebundenen Anschluss zur Verfügung stellen. Für den Anschluss an das Glasfasernetz von Swisscom gelten separate Bedingungen.

2.2 Übertragung und Vermittlung von Sprache und Daten

Swisscom ermöglicht dem Kunden, über das Festnetz von Swisscom Gespräche zu führen und Daten zu übermitteln. Die Kunden können untereinander und mit Kunden anderer Anbieter, soweit Swisscom mit diesen Anbietern entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen hat, Gespräche führen oder Daten austauschen.

2.3 Herkömmliche Festnetztelefonie

Die bei der herkömmlichen Festnetztelefonie verfügbaren Dienstleistungen (Dienste und Zusatzdienste) sind aus den Produktbroschüren von Swisscom oder auf www.swisscom.ch ersichtlich.

2.4 Auf neuer Technologie basierende Festnetztelefonie

Beider auf Basis des Internetprotokolls erbrachten Festnetztelefoniestehen – im Vergleich zur herkömmlichen Festnetztelefonie – **insbesondere folgende Dienstleistungen nicht zur Verfügung:**

- > Carrier Preselection (Der Kunde kann keinen anderen Telekommunikationsanbieter als Swisscom fest vorbestimmen.)
- > Halbpriis-Abonnement National, Mini-Kombi, Kombi, Swisscom Together, Plauderabo.
- > Fernspeisung (d.h. bei **Stromausfall ist keine Verbindung möglich**)
- > SLA Plus und Premium
- > Nutzung von Telealarmgeräten
- > Anzeige der Rufnummer des Angerufenen

Die aktuelle Liste der nicht verfügbaren Dienstleistungen ist auf www.swisscom.ch publiziert.

3. Leistungen des Kunden

3.1 Einrichtungen des Kunden

Der Kunde erstellt und unterhält die Installation zwischen dem Gebäudeeinführungspunkt und der Telefon-Steckdose auf seine Kosten.

Auf neuer Technologie basierende Festnetztelefonie: Swisscom teilt dem Kunden mit, falls aus technischen Gründen die Installation durch Swisscom erforderlich ist. Für die Installation durch Swisscom gelangen separate Konditionen zur Anwendung.

3.2 Benützung von Grundstücken und Durchleitungsrechte

Der Kunde ermöglicht Swisscom für das Erstellen und den Unterhalt des Netzanschlusses unentgeltlich die Benützung des Grundstückes, auf dem er sich befindet, sowie den Zugang zum Gebäude. Er holt auf seine Kosten die erforderlichen Durchleitungsrechte ein.

3.3 Vertragsgemässe Verwendung

Die Dienstleistungen von Swisscom dürfen ohne ihre Zustimmung namentlich nicht für Spezialanwendungen wie z. B. Maschine-Maschine, Durchwahl- und Dauerverbindungen verwendet werden.

4. Datenschutz

Rufnummernanzeige und -unterdrückung

Die Rufnummer des Anrufers oder des Angerufenen wird, sofern technisch möglich, grundsätzlich angezeigt, unabhängig davon, ob er in einem Verzeichnis eingetragen ist oder nicht. Der Kunde kann die Rufnummer permanent oder pro Anruf kostenlos unterdrücken. Aus technischen Gründen kann in diversen Fällen weder die Rufnummernanzeige noch die Rufnummernunterdrückung garantiert werden, namentlich bei Anrufen aus einem fremden Netz oder in ein fremdes Netz sowie bei SMS im Festnetz. Bei Anrufen auf Notrufnummern, auf den Transkriptionsdienst für Hörbehinderte und auf die Hotlines, auf welchen Swisscom Störungsmeldungen entgegennimmt, ist die Unterdrückung der Rufnummernanzeige nicht möglich. Die Rufnummernanzeige kann auch die Anzeige des Vor- und Nachnamens desjenigen Kunden beinhalten, von dessen Anschluss aus der Anruf erfolgt.

5. Dauer und Kündigung

Die Mindestbezugsdauer für den Festnetz-Dienst beträgt 6 Monate (Anschluss Ziffer 2.3) bzw. 12 Monate (Anschluss gemäss Ziffer 2.4. und Primäranschlüsse), sofern nicht eine längere Mindestbezugsdauer vereinbart wird. Die Parteien können auch für weitere Dienstleistungen Mindestbezugs- und Verlängerungsdauern vorsehen.

Die Kündigung des Festnetz-Dienstes hat auch die Kündigung der Zusatzdienste sowie der allenfalls bei Swisscom bezogenen Internet- und Fernsehdienstleistungen zur Folge. Läuft auf einem dieser Dienste noch eine Mindestbezugs- bzw. Verlängerungsdauer, richten sich die Folgen nach den AGB (insb. Ziffern 7 und 13).